

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum  
Referentenwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für die Wärmeplanung  
und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

15.06.2023

## Übergreifende Aspekte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt es, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzesentwurf die Wärmeplanung sowie die Dekarbonisierung und den Ausbau der Wärmenetze in den Blick nimmt. Auch dass dem Ausbau der Wärmenetze ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird, begrüßen wir. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes braucht es für die Gebäudewärmeversorgung einen strategischen Gesamtansatz, der individuelle Wärmelösungen mit einer übergreifenden Wärmeplanung sowie der Versorgung über Nah- und Fernwärmenetze verzahnt.

Die Wärmeplanung soll zu einem zentralen Bezugspunkt für die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes, das insbesondere die gebäudeindividuelle Wärmeversorgung adressiert, werden. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist dies ein kluger Ansatz mit dem Potential, die Gebäudewärme mit einer ausgewogenen Technologievielfalt, die zu den lokalen Gegebenheiten passt, zu dekarbonisieren.

Es ist daher unverzichtbar, parallel und verzahnt mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes nun Wärmeplanung und -netze zu regulieren. Dies ist insbesondere erforderlich, um Bewohner\*innen, Gebäudeeigentümer\*innen, Planenden, Handwerk, Industrie und Beschäftigten Planungssicherheit zu geben und keine kollidierenden Dekarbonisierungspfade einzuschlagen. Dazu ist es aber zwingend erforderlich, dass alle geplanten Gesetzesvorhaben in diesem Bereich zusammenpassen und zeitlich möglichst gleichlaufend verabschiedet werden.

Grundsätzlich unterstreicht der Deutsche Gewerkschaftsbund die Notwendigkeit einer Wärmeplanung. Diese ist ein wichtiger Baustein für die volkswirtschaftliche Effizienz und technologische Durchführbarkeit der Wärmewende. Das Gesetzgebungsverfahren wird daher begrüßt. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist es ferner ein zielführender Ansatz, für die Wärmeplanung einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmen vorzugeben, der durch die Länder verschiedenartig ausgefüllt werden kann.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die leitungsgebundene Wärmeversorgung eine Technologie, die in besonderem Maße dazu geeignet ist, die Gebäudewärmeversorgung zu dekarbonisieren. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt daher außerordentlich, dass die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Fern- und Nahwärme auszubauen und perspektivisch klimaneutral zu betreiben.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB-Bundesvorstand  
Abteilung Struktur-, Industrie- und  
Dienstleistungspolitik

**Frederik Moch**  
Leiter der Abteilung

frederik.moch@dgb.de  
Telefon: +49 30 24060 576

**Felix Fleckenstein**  
Referent Energiepolitik

[felix.fleckenstein@dgb.de](mailto:felix.fleckenstein@dgb.de)  
Telefon: +49 3024060 351

Keithstraße 1  
10787 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)



### **Zügige Umsetzung notwendig**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund betont, dass für die Wärmeplanung wie auch den Ausbau der Nah- und Fernwärme eine schnelle Umsetzung der nun vorgeschlagenen Regelungen notwendig ist. Insbesondere da die Technologieoptionen des Gebäudeenergiegesetzes auf die Wärmeplanungen Bezug nehmen sollen, ist es notwendig, Wärmeplanungen nun zügig durchzuführen, um die notwendige Wärmewende nicht zu verzögern.

Der Ausbau von Wärmenetzen benötigt Zeit. Für Gebäudeeigentümer\*innen, die beispielsweise im Rahmen einer Heizungsmodernisierung vor der Wahl einer Heizungstechnologie stehen, ist eine verlässliche Auskunft darüber, ob und wann sie mit dem Anschluss an ein Wärmenetz rechnen können, entscheidend.

Es ist daher wesentlich, dass keine neuen Regelungen geschaffen werden, die die Wärmeplanungen bzw. Planungen und Ausbauvorhaben von Wärmenetzen, die gegebenenfalls bereits eingeleitet sind, verzögern oder behindern. Hierauf sollte ein besonderes Augenmerk im weiteren Gesetzgebungsverfahren liegen. Langwierige und überkomplexe Prozesse müssen vermieden werden. Gleichzeitig kommen der planungsverantwortlichen Stelle weitreichende Planungs- und Entscheidungskompetenzen zu, die erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen entfalten können. Die Verfahren müssen daher rechtssicher ausgestaltet und mit klaren Entscheidungskriterien flankiert werden. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind die Verfahrensvorgaben des Referentenentwurfs vor diesem Hintergrund grundsätzlich gelungen.

### **Fachkräfte zentrale Gelingensbedingung**

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt im Grundsatz, dass eine ambitionierte gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen geschaffen werden soll. Für die Umsetzbarkeit dieser Vorgabe ist indes entscheidend, dass die planungsverantwortlichen Stellen bzw. die beauftragten Dritten über ausreichende Ressourcen, insbesondere personeller Natur, verfügen.

Für die Wärmeplanung wie auch für den Ausbau der Nah- und Fernwärme stellen gut qualifizierte Beschäftigte eine wesentliche Voraussetzung dar. Fehlende Fachkräfte entwickeln sich zunehmend zum zentralen Hemmnis der Energie- und Wärmewende. Bei den planungsverantwortlichen Stellen, in der Energiewirtschaft, in der Planung sowie im Leitungs-, Anlagen- und Tiefbau werden für die Umsetzung der Vorgaben absehbar erhebliche zusätzliche Personalressourcen benötigt. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die für den Ausbau und die Ertüchtigung der Energie- und Versorgungsinfrastruktur befasst sind. Neben dem Ausbau der Wärmeinfrastruktur sind diese Unternehmen oft auch in anderen Bereichen der Energieinfrastruktur tätig, was den Fachkräftebedarf weiter treibt. Auch die öffentliche Verwaltung, insbesondere auf kommunaler Ebene, steht vor diesem Dilemma. Dort muss für die zügige, sorgfältige und rechtssichere Durchführung der Wärmeplanungsverfahren gut qualifiziertes Personal ausgebildet, gewonnen und gehalten werden. In der Energiewirtschaft sind für Planung, Bau und Betrieb der Anlagen zusätzliche Fachkräfte erforderlich. Unter Einbezug der Sozialpartner müssen Lösungen entwickelt werden, die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Schicht- und Bereitschaftsdienste attraktiv zu gestalten.

Insbesondere im Baugewerbe sowie in Handwerksbetrieben aus den Bereichen Rohrnetzbau, Elektroinfrastruktur und Sanitär-Heizung-Klima, welche die Transformation von Energieinfrastrukturanlagen umsetzen, liegen bereits heute gravierende Fachkräfteengpässe vor. Im Baugewerbe etwa fehlen rund 200.000 Fachkräfte.



Dies resultiert insbesondere aus den als unattraktiv wahrgenommenen Beschäftigungsbedingungen. Beschäftigtenbefragungen belegen, dass insbesondere im Bausektor die häufig nicht tariflich gebundene und vergleichsweise niedrige Entlohnung Abwanderung aus dem Baugewerbe auslöst und die Fachkräftegewinnung erschwert.

Dementsprechend ist es gerade in den genannten transformationsrelevanten Bereichen zentral, die Tarifbindung zu stärken und unter Einbezug der Sozialpartner attraktive Beschäftigungsbedingungen sicherzustellen. Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen bedarf es einer zielgenauen Arbeitsmarktstrategie, die eine Qualifizierungsoffensive startet und die Aus- und Weiterbildungsattraktivität erhöht. Zudem ist es dringend erforderlich, die bislang un- bzw. nicht produktiv genutzten inländischen Beschäftigungspotentiale zu heben.

### **Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung**

Für den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen sind Investitionen in erheblicher Höhe notwendig. Der Gesetzesentwurf muss daher mit einer entschlossenen, verstetigten Förder- und Finanzierungskulisse flankiert werden, um die angestrebte „deutliche und dynamische Steigerung“ der Anzahl der an ein Wärmenetz angeschlossenen Gebäude zu erreichen. Insbesondere Stadtwerke und kommunale Versorger sind eine entscheidende Säule einer erfolgreichen Wärmewende und brauchen zielgenaue und verlässliche Instrumente zur Finanzierung des Wärmenetzausbaus. Aus Sicht des DGB ist es deshalb entscheidend, dass die Förder- und Finanzierungskulisse für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren Bestand hat.

Für die Attraktivität und Akzeptanz der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist ferner erforderlich, dass die Wärme zu transparenten und bezahlbaren Preisen geliefert wird. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält es daher für erforderlich, den Abnehmer\*innen die Preiszusammensetzung transparent und nachvollziehbar offenzulegen. Auch kann es erforderlich sein, die Preise stärker als bisher zu regulieren. Weiterhin begrüßt es der Deutsche Gewerkschaftsbund, dass es mit § 556c BGB ein Instrument gibt, Mieter\*innen vor ggf. steigenden Betriebskosten in Folge eines Wärmenetzanschlusses zu schützen. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist für die soziale Akzeptanz des Wärmenetzausbaus ein wirksamer Mieter\*innenschutz unerlässlich.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt es, dass die Bundesregierung das Ziel verfolgt, den Anteil von erneuerbarer Energie, Energie aus unvermeidbarer Abwärme und Energie aus thermischer Abfallbehandlung im Betrieb von Wärmenetzen konsequent zu steigern. Hinsichtlich der im Gesetz genannten Zielwerte (im bundesweiten Mittel 50 % im Jahr 2030 (§ 2) bzw. detaillierte Vorschriften für bestehende und neue Wärmenetze (§§ 25 und 26)) regt der Deutsche Gewerkschaftsbund aber eine nochmalige Überprüfung an. Pauschale Zielwerte werden der Situation und Heterogenität der deutschen Wärmenetze nicht gerecht. Während einzelne Netze bereits heute einen höheren Wert erreichen, erscheint dieser Zielwert bei anderen Netzen in den nächsten sieben Jahren kaum realistisch erreichbar. Um das Ziel vollständig klimaneutraler Wärmenetze im Jahr 2045, das der Deutsche Gewerkschaftsbund vollumfänglich begrüßt, zu erreichen, ist ein realistischer Transformationspfad erforderlich, der nicht notwendigerweise mit den o.g. Zielwerten übereinstimmt. Wie oben ausgeführt ist es nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes zudem zentral, keine Regelungen zu treffen, die den Aus- oder Neubau von Wärmenetzen verzögern oder behindern.



## **Zu einzelnen Aspekten des Referentenentwurfes:**

### **Zu § 3 Begriffsbestimmungen**

In § 3 Nr. 11 werden die verschiedenen Technologieoptionen, die zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes genutzt werden können, benannt. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollte diese Aufzählung um die Klärschlamm(mono)verbrennung ergänzt werden. Im Rahmen der Gewinnung nachhaltiger Wärmequellen sind Klärschlämme zu berücksichtigen. Die Klärschlamm(mono)verbrennung ist eine wichtige erneuerbare und nachhaltige Form der Wärmeerzeugung, die nicht belastet werden darf.

### **Zu § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung**

In § 11 (1) Nr. 6 wird die Auskunftspflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger\*innen festgeschrieben. Viele Daten, die einer Wärmeplanung zugrunde gelegt werden, werden von Schornsteinfeger\*innen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben bereits heute erhoben. Die Aufgaben der Schornsteinfeger\*innen werden im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz definiert. Mit einer fortschreitenden Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist hier nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Neuregelung ratsam. Bisher ist der Ausgangspunkt dieses Gesetzes die Begutachtung von Feuerstätten. Sinnvoll wäre es, auch die Begutachtung von Wärmepumpen klar als eine durch das Schornsteinfegergesetz geregelte hoheitliche Aufgabe zu definieren und auch die Mitwirkung an der kommunalen Wärmeplanung dort noch einmal eindeutig zu verankern. Dies wäre ein wichtiger Beitrag, die künftige Datenbasis für die Wärmeplanung zu sichern. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Verbraucher\*innen hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Daher ist der vorgesehene Anspruch auf Aufwendungsersatz durch die planungsverantwortliche Stelle zu begrüßen.

### **Zu § 19 Umsetzungsmaßnahmen**

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind insbesondere die Umsetzungsmaßnahmen erforderlich, um die in der Wärmeplanung festgelegten Ziele auch umzusetzen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Umsetzungsmaßnahmen im vorliegenden Entwurf nicht näher beschrieben werden. Der planungsverantwortlichen Stelle sollten für die Identifikation und Entwicklung der Umsetzungsmaßnahmen klarere gesetzliche Leitlinien gegeben werden, auch, um die Rechtssicherheit der Verfahren zu erhöhen.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist insbesondere eine Leerstelle des aktuellen Entwurfes, dass nicht näher ausgeführt wird, mit welchen Maßnahmen angereizt werden kann, dass in als Wärmenetzgebieten identifizierten Gebieten (vgl. § 3 (9)) auch tatsächlich Wärmenetze realisiert werden.